

Landratsamt Ortenaukreis VetA-Nr.: 083170960120 Tel.-Nr.: 0781 805 9091 Fax-Nr.: 0781 805 9093 E-Mail: vetamt@ortenaukreis.de	☐	Neu-Antrag Unternehmer	
	☐	Antrag auf Erteilung einer weiteren Registriernummer	
	☐	Änderungsantrag	
	☐	Abmeldung	
Bitte zurücksenden an: Landratsamt Ortenaukreis Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Okenstraße 29 77652 Offenburg	Eingangsstempel lfd. Antragsnummer	Anlagen: ☐ A. Aquakultur ☐ ☐	

Hinweis:

!! Registrierantrag bitte an das zuständige Veterinäramt des Stadt- / Landkreises zurücksenden!!

Angaben zum Unternehmen

1a) Postanschrift Unternehmer:		ggf. vorhandene Registriernummer: 08	
Unternehmensname		Gründungsdatum:	Aufgabedatum:
Name ***	Vorname ***	Geburtsdatum ***	
Straße Hausnummer, ggf. Postfach ***		PLZ Wohnort, Teilort ***	
*** wie im Personalausweis angegeben			
E-Mail:			
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	Mobiltelefon-Nr.	
1b) Standort der Tierhaltung:		siehe Anlage: ☐ A	
2. Bei Betriebsübergabe:			
Name und Vorname des Übergebenden		Registriernummer des Übergebenden 08	
		Datum der Betriebsübergabe:	
3. Rechtsform (bitte nur ein Feld ankreuzen):			
☐	Einzelunternehmer (z. B. landwirtschaftlicher Familienbetrieb)	☐	Sonstige natürliche Person, Privatperson (nichtlandwirtschaftliche Tierhaltung)
☐	Juristische Person des öffentlichen Rechts	☐	Sonstige juristische Person des Privatrechts
☐	Personengesellschaft / -gemeinschaft	☐	Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, e. G., Co. KG)
4. Neben dem o. g. neu zu registrierenden Betrieb betreibe ich weitere Betriebe mit Tierhaltung:			
☐	Ja (bitte Adresse und Registriernummer eintragen)	☐	Nein
Name und Vorname oder Unternehmensname		Registriernummer 08	
Straße Hausnummer, ggf. Postfach		PLZ Wohnort, Teilort	

5. Datenschutzerklärung:

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist:

das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Hausanschrift: Kernerplatz 10, D- 70182 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart

Tel.: +49 711/126-0

E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des MLR erreichen Sie unter: datenschutz@mlr.bwl.de

Gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) haben die zuständigen Behörden, Unternehmer die Aquakulturbetriebe betreiben (Artikel 172) zu registrieren. Gemäß Artikel 176 der VO (EU) Nr. 2016/429 sind Aquakulturbetriebe, in denen Tiere aus Aquakultur im Hinblick auf eine Verbringung aus diesem Betrieb, und zwar entweder lebend oder in Form von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gehalten werden oder andere Aquakulturbetriebe, die ein erhebliches Risiko darstellen zulassungspflichtig. Die Erhebung Ihres Namens und Ihrer Kontaktdaten, deren Speicherung in der HI-Tier-Datenbank und die sonstige Datenverarbeitung dieser Daten ist erforderlich, um diese europarechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Abweichend hiervon ist die Kenntnis Ihrer Telefon- und Telefaxnummer, sowie Ihre E-Mail-Adresse für die Erteilung der Ermächtigung nicht erforderlich. Eine Verpflichtung zur Mitteilung dieser Daten besteht nicht. Eine Auskunft dieser Daten erfolgt gegebenenfalls auf freiwilliger Basis. Die vorgenannten Daten werden zum Zweck der Registrierung in einem Verzeichnis nach Art. 101 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und der HIT-Datenbank gespeichert und verarbeitet.

Die vorgenannten Daten werden zum Zweck der Registrierung in einem Verzeichnis nach Artikel 185 Absatz 1 der VO (EU) 2016/429 und der HIT-Datenbank gespeichert und verarbeitet. Ihre personenbezogenen Daten werden daher auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 185 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 verarbeitet. Die autorisierten Stellen erhalten Zugriff auf die unter dieser Registriernummer hinterlegten Daten, soweit dies erforderlich ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden daher auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 93 der Verordnung (EU) 2016/429 verarbeitet. Zwar trifft Sie keine Rechtspflicht zur Mitteilung dieser Daten. Aufgrund Artikel. 185 der Verordnung (EU) 2016/429 wird Sie die zuständige Behörde jedoch nur dann registrieren, wenn Sie die erforderlichen Daten im Antragsformular angegeben haben.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MLR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch das MLR gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.

6. Änderungsmitteilung

- Es ist mir bekannt, dass ich nach Artikel 172 Absatz 2 und Artikel 180 Absatz 2 der VO (EU) 2016/429 verpflichtet bin dem zuständigen Veterinäramt **alle Änderungen des betreffenden Unternehmens** oder Betriebs **oder die Einstellung des betreffenden Unternehmens** oder des Aquakulturbetriebs **unverzüglich mitzuteilen**
- Mit der Speicherung meiner Daten gemäß vorstehender Datenschutzerklärung sowie der Nutzung im Herkunfts- und Informationssystem Tiere (HIT) und der EDV der zuständigen Behörden bin ich.

☐

einverstanden.

☐

nicht einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsinhabers oder des Bevollmächtigten

Bearbeitungsvermerke der Unteren Verwaltungsbehörde (Veterinäramt)

1. Das Unternehmen des Antragstellers wird aufgrund folgender Verordnung registriert:			
☐	Aquakulturbetrieb, in dem Wassertiere zu Nutzzwecken (Besatz, Verzehr) gehalten werden		
☐	Der Betrieb / die Betriebsstätte ist Teil einer Gruppe von Aquakulturbetrieben		
☐	Aquakulturbetrieb, in dem Zierwassertiere in einem geschlossenen System gehalten werden (vgl. Art. 2 Nr. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)		
☐	Aquakulturbetrieb, in dem Zierwassertiere in einem offenen System gehalten werden (vgl. Art. 2 Nr. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)		
☐	Geschlossener Aquakulturbetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 48 der Verordnung (EU) 2016/429) wie Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., der zum Zweck der Verbringung zuzulassen ist		
☐	„Seuchenschlachtbetrieb“ (vgl. Art. 4 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2016/429)		
☐	Quarantänebetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 38 der Verordnung (EU) 2016/429)		
☐	Isolierbetrieb (vgl. Art. 2 Nr. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)		
	Nur Weichtiere: Reinigungszentrum ☐ Versandzentrum ☐ Umsetzgebiet ☐ (vgl. Art. 2 Nr. 2, 3, 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)		
☐	Schiff oder andere mobile Räumlichkeit, in der Aquakulturtiere z. B. zur Behandlung vorübergehend gehalten werden (vgl. Art. 4 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)		
☐	Sonstiger Betrieb, z. B. auch Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., aus denen keine Wassertiere verbracht werden Beschreibung:		
2. Der Betrieb des Antragstellers ist bereits registriert / zugelassen unter folgender			☐
Registriernummer:	08	Zulassungsnummer	08
nur Änderung der Betriebsdaten – Abgabe zur Erfassung			☐
3. Neben diesem Betrieb werden folgende weitere Betriebe geführt			☐
08	08		
08	08		
4. Der Betrieb des Antragstellers ist noch nicht registriert:			☐
Eingabe durch die Untere Veterinärbehörde in TuBa:			
Dem Unternehmer / Betrieb wird folgende Registrier- bzw. Zulassungsnummer zugeteilt:			
Registriernummer:	08	Zulassungsnummer	08
Datum	Stempel, Kürzel oder Unterschrift des Bearbeiters		
5. WV:			
Datum	Stempel, Kürzel oder Unterschrift des Bearbeiters		
6. z. d. A.			
Datum	Stempel, Kürzel oder Unterschrift des Bearbeiters		

A. Anlage Aquakulturbetriebe Meldung nach Artikel 173 / 181 VO EU 2016/429 (AHL)
(Bei Änderungsantrag sind alle gehaltenen Landtiere anzugeben.)

1. Standort der Wassertierhaltung (nur falls von Postanschrift des Betreibers abweichend)			
Name und Vorname oder Unternehmensname		Bitte Lage möglichst genau angeben, ggf. Kartenkennzeichnung beifügen	
Straße Hausnummer		PLZ Ort, Teilort	
ggf. Flurstück-Nr.		ggf. GIS-Koordinaten (UTM-Format)	
2. Name des Unternehmens:			
3. gehaltene Wassertierarten			
☐ Salmoniden:	☐ Regenbogenforelle	☐ Bachforelle	☐ Äsche
	☐ Bachsaibling	☐ Seesaibling (auch Hybriden: z. B. Elsässer Saibling)	
	☐ Seeforelle (auch Hybriden: z. B. Tigerforelle)	☐ Atlantischer Lachs	
	☐ Coregonen: z. B. Felchen, Maräne, Renke		
	☐ Sonstige Salmoniden:		
☐ Cypriniden:	☐ Karpfen		☐ Weißfisch
	☐ Graskarpfen /Amurkarpfen		☐ Schleie
	☐ Koi-Karpfen		☐ Goldfisch
	☐ Sonstige Cypriniden:		
☐ sonstige Fischarten:	☐ Hecht		
	☐ Aal		☐ Störe
	☐ Zander		☐ Wels
	☐ Sonstige Fischarten gelisteter Arten, welche?:		
	☐ Sonstige Fischarten NICHT gelisteter Arten, welche?:		
☐ Krebstiere	☐ Tropische Zierfische:		
	☐ Flußkrebse		
	☐ Galizischer Sumpfkrebs (<i>Astacus leptodactylus</i>):		☐ Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)
	☐ Sonstige Flusskrebsarten, welche?		
	☐ Tropische Riesengarnelen – welche Art/en?		
	☐ Sonstige Krebstiere gelisteter Arten, welche?:		
☐ Weichtiere	☐ Sonstige Krebstiere NICHT gelisteter Arten, welche?:		
	☐ Miesmuschel		
	☐ Pazifische Auster		☐ Europäische Auster
	☐ Sonstige Weichtierarten gelisteter Arten, welche?:		
☐ sonstige Aquakulturtiere:	☐ Sonstige Weichtierarten NICHT gelisteter Arten, welche?:		

4. Haltungsform				
☐	Teichanlage	Anzahl	Gesamtfläche (m²)	Gesamtvolumen (m³)
	☐ Erdteiche			
	☐ Folien- / Kunststoffteiche			
	☐ Betonteiche			
	☐ Naturteich / See			
☐	Haltung in Becken / Behältern			
☐	Kreislaufanlage			
☐	Fischhaltung in Netzgehegen			
	Anzahl Gewässer mit Netzgehege			
☐	sonstige			
5. Erwerbsform				
☐	Haupterwerb	☐	Nebenerwerb	☐
☐	Vereinsbetrieb	☐	wissenschaftliche Einrichtung	☐
☐	Hobby-Betrieb			
6. Betriebsform (Mehrfachnennung möglich)				
5.1 ☐ Aquakulturbetrieb	☐ Satzfishproduktion	☐ Speisefischproduktion	☐ Handelsbetrieb	
	☐ Laichfischhaltung	☐ eigene Erbrütung		
	☐ Angelteichbetrieb	☐ Sonstiges		
	☐ Extensive Wassertierhaltung: keine Zufütterung, kein Teichmanagement			
Abgabe von	☐ Eiern	☐ Satzfishen	☐ Speisefischen, lebend	☐ Speisefischen, geschlachtet
Zukauf von	☐ Eiern	☐ Satzfishen	☐ Speisefischen, lebend	
5.2 ☐ Verarbeitungsbetrieb , in dem Fische zu Seuchenbekämpfungszwecken getötet werden				
5.3 ☐ Transportbetrieb				
5.4 ☐ Angelteiche	Anzahl:	☐ mit Hälterung	☐ Abgabe von lebenden Fischen	
5.5 ☐ andere Anlagen	z. B. zoologische oder wissenschaftliche Einrichtung			
5.6 ☐ Zierfischhaltung	gewerbliche Zierfischhaltung (z. B. Zoofachhandel, Einzelhandel, Großhandel, Aquarien) oder nicht gewerblicher Zierfischgartenteich, wenn eine direkte Verbindung zu natürlichen Gewässern besteht und keine Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden ist			
	☐ offene Haltung		☐ geschlossene Haltung	
7. Wassermanagement:				
Wasserversorgung				
☐ Leitungswasser	(z. B. Zierfisch-Halter)			
☐ Fließgewässer	Name des Gewässers:			
	Durchschnittliche Entnahmemenge in l/s			
☐ Quellen	Durchschnittliche Entnahmemenge in l/s			
☐ Grundwasser, Brunnen	Durchschnittliche Entnahmemenge in l/s			
☐ stehendes Gewässer / See	Name des Gewässers:			
	Durchschnittliche Entnahmemenge in l/s			
Wasserentsorgung über				
☐	Oberflächengewässer	☐	öffentliche Kanalisation	☐
				Abwasserbehandlung (Verarbeitungsbetrieb nach 5. 2.)

Name Gewässer:		Art:	
☐ Sonstige:		Beschreibung:	
☐ Aufgrund der Wasserführung lassen sich in der Betriebsstätte epidemiologische Einheiten bilden – Beschreibung (ggf. Angabe im Lageplan - Anhang) / Benennung			
Gesamtkapazität (max. Jahresproduktion t/a):			
8. Verbringung aus dem Betrieb:			
☐ Lebende Wassertiere:	☐ zu Nutzzwecken	☐ ausschließlich in meine Betriebsstätte:	
	☐ zu Zierzwecken	☐ bei Heimtierhalten	
		☐ in Betrieben, die die Tiere in geschlossenen Systemen halten	
	☐ zu Forschungszwecken	☐ in Betrieben, die die Tiere in offenen Systemen halten	
☐ zum Besatz von Angelteichen			
☐ Zum Besatz offener Gewässer			
☐ Zur Verwendung als Ködertiere			
☐ Zur unmittelbaren Schlachtung			
9. Verbringung von Erzeugnissen:			
☐ Abgabe kleiner Mengen an Tieren aus Aquakultur für den menschlichen Verzehr, entweder direkt für den Endverbraucher oder für örtliche Einzelhandelsbetriebe, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben			
☐ Sonstige Vermarktung von Erzeugnissen (z. B. Großhandel)			
☐ Vermarktung über den Fang per Handangel (Angelteich ¹⁸)			
☐ Es werden weder lebende Wassertiere noch Erzeugnisse (auch unentgeltlich) aus dem Betrieb verbracht			
10. Maßnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung			
Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreifen alle Unternehmer von Aquakulturbetrieben risikobasiert ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheitsmaßnahmen) in Bezug auf die gehaltenen Tiere, die Erzeugnisse und ggf. in Bezug auf wildlebende Tiere. Gemäß Artikel 180 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) 2016/429 übermitteln Unternehmer zugelassener Aquakulturbetriebe Informationen zu den getroffenen Biosicherheitsmaßnahmen. Gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 lässt die zuständige Behörde Aquakulturbetriebe nur dann zu, wenn die betreffenden Unternehmer einen Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren („Biosicherheitsplan“) erstellt und dokumentiert haben. Anforderungen an die Biosicherheitspläne für bestimmte Betriebsformen sind dem Anhang I der vorgenannten Verordnung zu entnehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ermessensspielräume bzgl. Bestimmter Biosicherheitsmaßnahmen möglich sind (BMEL wurde die Notwendigkeit einer Berichtigung der deutschen Sprachfassung der vorgenannten Verordnung - bzgl. der Übersetzung von „into consideration“ - bereits mitgeteilt). Die nachfolgenden Abschnitte sind - sofern zutreffend - sowohl für zu registrierende als auch für zuzulassende Betriebe auszufüllen. Mit Sternchen (*) sind Maßnahmen gekennzeichnet, die für zuzulassende Betriebe (hier: Betriebe gemäß Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691) ggf. verpflichtend sind. Für andere zuzulassende Betriebsformen als die „Art. 7- Betriebe“ (z. B. Gruppen von Aquakulturbetrieben, Seuchenschlachtbetriebe, Zierwassertierbetriebe) ist in den entsprechenden Teilen des Anhangs I zu prüfen, welche weitere Angaben erforderlich sind. Diese sind unter 8.14 ergänzend zu vermerken.			
☐ Alle Produktionseinheiten befinden sich in einem geschlossenen Gebäude			
* Die gesamte Anlage ist		* Ein Teil der Anlage ist (Angaben machen)	
☐ überdacht		☐ überdacht:	
☐ überspannt		☐ überspannt:	

☐ eingezäunt	☐ eingezäunt
☐	* Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Prädatoren (sofern zutreffend):
☐	Kein Zugang zu den Produktionseinheiten für nicht Betriebsangehörige
☐	Umkleidepflicht für Betriebsangehörige, Arbeitskleidung verbleibt im Betrieb
☐	* Pflichtdesinfektion (Hände / Schuhwerk)
	☐ * Eingang / Ausgang und an anderen kritischen Stellen des Betriebes / der Betriebsstätte
	☐ * Hygieneschranken zwischen Produktionseinheiten (Bruthaus, Aufzuchtanlage, Mastanlage etc.) innerhalb des Betriebes
	* Besucher ☐ erhalten betriebseigene Schutzkleidung / Schuhe bzw. Stiefel ☐ erhalten / verwenden Einmalschutzkleidung / Einmalschuhwerk – verbleibt beim Verlassen im Betrieb ☐ desinfizieren mitgebrachte Schutzkleidung / Schuhe bzw. Stiefel beim Verlassen
☐	* Tote Tiere werden so bald wie möglich aus den Produktionseinheiten entfernt und im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/200919 unschädlich beseitigt
☐	* Regelmäßige Desinfektion der Ausrüstung (mind. nach jedem Produktionszyklus) und der Transportmittel (nach jeder Verwendung außerhalb des Betriebes)
☐	* Regelmäßige Desinfektion der Produktionseinheiten (Teiche, Becken), möglichst nach jedem Produktionszyklus
☐	* Im Falle des Zukaufs von befruchteten Eiern werden diese desinfiziert; das Verpackungsmaterial desinfiziert oder entsorgt
	* Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle (Beschreibung, Dokumentation etc.) unter Angabe der Art der verwendeten Biozidprodukte: :
☐	Ablaufwasserbehandlung (Beschreibung):
	Zukauf von lebenden Wassertieren oder deren Eiern / Gameten: ja ☐ nein ☐ Falls ja: ☐ gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich aus anerkannt seuchenfreien Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten zugekauft ☐ gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich von Betrieben zugekauft, die an einem freiwilligen Überwachungsprogramm bzgl. der betreffenden Wassertierseuche/n teilnehmen
☐	* Die Reinigungs- und Desinfektionsaufzeichnungen von Transportunternehmern werden überprüft, bevor Wassertiere im Aquakulturbetrieb auf- oder abgeladen werden
☐	* Weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Seuchen, z. B. - Schutz gegen Überschwemmung, Eindringung und Entweichen
☐	Nur für zuzulassende Aquakulturbetriebe auszufüllen * Ergänzende Angaben (ggf. gesondertes Blatt benutzen) zum Biosicherheitsplan für die Betriebsform:
11. Teilnahme an Gesundheitsprogrammen in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C	
☐	Teilnahme an einem Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil II Kap. 1 - 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf folgende Seuche/n:
☐	Teilnahme an einem Tilgungs- / Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil II Kap. 1 - 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Erlangung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf folgende Seuche/n:
☐	Teilnahme an einem freiwilligen Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil III Kap. 1 - 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Bezug auf folgende Seuche/n:

Bearbeitungsvermerke der Unteren Veterinärbehörde (Veterinäramt)

Der Betrieb des Antragstellers benötigt			
☐	eine Zulassung nach AHL gemäß Art. 176 – 180 der VO (EU) 2016/429		
☐	eine Registrierung nach AHL gemäß Art. 172 der VO (EU) 2016/429		
☐	weder eine Zulassung noch eine Registrierung nach AHL (VO (EU) 2016/429)		
Es werden Wassertiere gehalten, die in der Spalte 3 oder 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/188212 gelistet sind für:			
Seuche:		Spalte 3*	Spalte 4**
Fische:	die Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN)	☐	☐
	die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)	☐	☐
	die Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN)	☐	☐
	die Infektiöse Anämie der Lachse (ISA HPRdel)	☐	☐
	die Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen (KHV-I)	☐	☐
Krebstiere	das Taurasyndrom (TS)	☐	☐
	die Gelbkopfkrankheit (YHD)	☐	☐
	die Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere (WSD)	☐	☐
Weichtiere:	die Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	☐	☐
	die Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	☐	☐
	die Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>	☐	☐
	die Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>	☐	☐
	die Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>	☐	☐
		* Empfängliche Arten	** Überträgerarten
Bestimmung des Risikoniveaus des Betriebes			
nach Anhang VI, Teil I, Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 (nur für zulassungspflichtige Betriebe nach Artikel 176 - 180 der VO (EU) 2016/429)			
☐ gering	☐ mittel	☐ hoch	
Datum		Kürzel oder Unterschrift des Bearbeiters	